

BESCHLUSSVORLAGE V344/20 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-12 71
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	20.07.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	23.07.2020	Entscheidung	
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Verbandsversammlung	30.07.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Verbundtarif in der Region Ingolstadt:

Erlass einer neuen allgemeinen Vorschrift (aV) zum Verbundtarif durch den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Antrag:

Der Stadtrat ermächtigt die Verbandsräte der Stadt Ingolstadt, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) die allgemeine Vorschrift (aV), entsprechend der beigefügten Anlage, zu beschließen.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Der Zweck einer allgemeinen Vorschrift (aV) liegt in der Sicherung der Eigenwirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen. Da der anzuwendende VGI Tarif bislang über den hauseigenen Tarifen der Verkehrsunternehmen lag, waren keine Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen erforderlich. Die Verbandsmitglieder haben ihre Zuständigkeit für die Festsetzung des anzuwendenden Tarifs auf den Zweckverband VGI übertragen. Aufgrund dessen konnte und kann der ZV VGI weiterhin den sogenannten VGI Tarif als Höchstarif vorgeben. Neu ist nun, dass für jede Ticketart ein Referenztarif festgelegt wird. Diese jeweiligen Referenztarife werden fortgeschrieben über einen warenkorbbasierten Preisindex. Unterschreitet der vom ZV VGI festgelegte Tarif den Referenztarif, sind der ZV VGI bzw. die Zweckverbandsmitglieder/Aufgabenträger verpflichtet, den Verkehrsunternehmen die Differenz aus dem anzuwendenden niedrigeren VGI Tarif (Höchstarif) im Vergleich zum Referenztarif auszugleichen (= Auffüllung der Ticketpreise). Zu Ausgleichsverpflichtungen kommt es z.B. bei „Nullrunden“, d.h. wenn auf eine Preisanhebung der Tickets entsprechend dem warenkorbbasierten Preisindex verzichtet wird; dies ist der Fall, im Hinblick auf den Verzicht der Anhebung der Ticketpreise zum 1.9.2020. Auch für die vielfältigen Sondertickets (z. B. Gemeindegarte, IN-City-Ticket) werden Referenztarife festgelegt.

Ferner wird es insbesondere bei Einführung des 365 EUR-Tickets zu einem Ausgleich an die Verkehrsunternehmen kommen müssen. Die Finanzierung der Ausgleichsleistungen ist von den Aufgabenträgern zu tragen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen solidarischen Ausgleichsleistungen aller Aufgabenträger im Falle von tariflichen Mindererlösen und individueller Betroffenheit bei tariflichen Einzelmaßnahmen, die nur lokal wirken. Der erste Fall betrifft z.B. das Aussetzen der Tarifierhöhung für das gesamte VGI-Tarifsortiment, der zweite Fall betrifft z.B. das nur in Ingolstadt geltende IN-City-Ticket oder einzelne Gemeindekarten in INVG-Gemeinden wie Manching. Das Aussetzen der VGI-Tarifanpassung 2020 in Höhe von 2,82% bedeutet einen Verzicht auf Tarifeinnahmen in Höhe von ca. 780 TEUR bei allen Verkehrsunternehmen im VGI-Tarifgebiet, ca. 50% fallen im Stadtgebiet Ingolstadt an. Der konkrete Ausgleichsbetrag für die Verkehrsunternehmen wird durch die Einnahmenaufteilungsstelle auf Antrag ermittelt und durch einen pauschalen Abzug zur Vermeidung einer Überkompensation gekürzt.

Anlage

Allgemeine Vorschrift

